

## Das Gymnasium und die Pott-Cowlesche Stiftung in Elbing. II.

Von Direktor Dr. Arthur Gronau.

Die Darlegung der Beziehungen unsers Gymnasiums zur Pott-Cowleschen Stiftung in Elbing, die ich in der Beilage zum Jahresbericht 1898 brachte, schloss mit der Mitteilung, dass auch vor dem Reichsgericht der Prozess der Pott-Cowleschen Stiftung verloren, dass die Berufung im wesentlichen an § 6 des Normalstatuts vom 4. Mai 1892 gescheitert war, nach dem den Lehrern ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Dienstinkommens nicht zusteht. Eine Änderung schien nur möglich, wenn die Gehälter der Gymnasiallehrer durch ein Gesetz bestimmt würden. Dass es anders und besser gekommen ist, wird der Beharrlichkeit und Tatkraft des Stiftungskuratoriums verdankt. Dieses Kuratorium, das aus den Herren Stadtrat A. Wernick, A. Reimer und A. Breitenfeld bestand, richtete, von Herrn Rechtsanwalt Aron beraten, unter dem 8. März 1899 an das Abgeordnetenhaus die Petition: „Das hohe Haus wolle bei der Königlichen Staatsregierung dahin vorstellig werden, dass die von der Pott- und Cowleschen Stiftung an das Königliche Gymnasium zu zahlenden Beträge entweder als Zulage zu den den Lehrern unverkürzt zu zahlenden Normalgehältern — oder, falls dem dienstliche Bedenken entgegenstehen, in anderer, dem Sinne der Stiftungsurkunde entsprechenden Weise zu Gunsten der Lehrer des Königlichen Gymnasiums zu Elbing dermassen verwendet werden, dass dieselben den Lehrern neben und ausser den ihnen zustehenden ordnungsmässigen Bezügen als ein besonderes Beneficium zu gute komme.“ Zur Begründung war eine historische Darstellung der Verhältnisse vorausgeschickt und daraus gefolgert, dass der gegenwärtige Zustand den in der Stiftungsurkunde zum Ausdruck gekommenen Intentionen des Stifters nicht entspricht. „Der Herr Minister“, heisst es weiter, „hat in dem mehrerwähnten Bescheide vom 15. Juni 1895 ausdrücklich ausgesprochen, dass die Gehälter der hiesigen Gymnasiallehrer um den Betrag der diesen aus der Stiftung zufließenden Bezüge gekürzt werden. Damit ist anerkannt, dass die Lehrer die ihnen ordnungsmässig zukommenden Normalgehälter erhalten würden, wenn die Zuwendungen aus der Stiftung nicht beständen. Wenn nun auch streng juristisch diese Zuwendungen als Zulagen zu den von den Lehrern bezogenen Gehältern angesehen werden müssen, so sind sie es tatsächlich und jedenfalls im Sinne des Stifters keineswegs. Denn tatsächlich benutzt doch der Fiskus, wie aus dem Ministerialbescheide vom 15. Juni 1895 hervorgeht, das Vorhandensein der Stiftungsbezüge seinerseits zu Ersparnissen an den sonst in höheren Bezügen zu zahlenden Lehrergehältern. Damit entfällt der von dem Stifter gewollte Zweck, nämlich, dass die Zuwendungen aus der Stiftung den Lehrern zu gute kommen sollen, und wird zu dem von dem Stifter ganz gewiss nicht gewünschten Erfolge verkehrt, dass dem Fiskus aus der Stiftung ein direkter Vermögensanteil erwächst. . . . Das Kuratorium ist nun der Ansicht, dass die Schulverwaltung sich in dieser Angelegenheit nicht auf den Standpunkt des starren Rechts stellen sollte, da der Rechtsstandpunkt

so sehr der Billigkeit widerstreitet. Das Kuratorium kann auch nicht annehmen, dass Bedenken dienstlicher Natur einer Änderung des gegenwärtigen Zustandes entgegenstehen. Denn in dem Reskript vom 15. Juni 1895 ist eines solchen Bedenkens nicht Erwähnung getan, obwohl das Gesuch vom 6. Mai 1895 auch dieser Eventualität Erwähnung getan hatte. Aber auch mit einer anderweiten Regelung der Angelegenheit in dem am Schlusse des mehrerwähnten Gesuchs angedeuteten Sinne wäre das Kuratorium einverstanden, wenn nur dem Sinne der Stiftung gemäss die in Frage kommenden Einkünfte derselben den Lehrern des Gymnasiums und nicht dem Fiskus zu gute kommen.“

Diese Petition, die am 12. März 1899 vom Abgeordneten Wetekamp überreicht wurde, hatte einen überraschenden Erfolg: sie wurde von der Unterrichtskommission vorberaten, und es wurde von dieser beschlossen, die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen in der Richtung, dass das Stiftungskapital von 15 000 Talern im Sinne des Stifters verwendet werde. Weil sie jedoch bis zum Schlusse der Session nicht zur Beratung und Beschlussfassung gelangte, wurde sie nach der Geschäftsordnung des Hauses der Abgeordneten für erledigt erachtet und deshalb den Petenten am 4. September 1899 zurückgesandt.

Am 28. Dezember desselben Jahres wurde dem neu versammelten Hause von dem Kuratorium der Pott-Cowleschen Stiftung dieselbe Petition übersandt, in der auf den Beschluss der früheren Unterrichtskommission hingewiesen wurde. Wieder wurde sie der Kommission für das Unterrichtswesen überwiesen. Berichterstatter war der Abgeordnete von Heimburg, Landrat des Kreises Biedenkopf-Hessen-Nassau. Dieser trat den Ausführungen des Kuratoriums bei: „es handele sich um die Auslegung des Willens des Stifters. Wenn er das Gymnasium als solches hätte bedacht wissen wollen, wäre der Fiskus als neuer Patron berechtigt gewesen, die Stiftungsgelder zwecks eigener Entlastung zu benutzen. Dies träfe zweifellos zu bei den für die Besoldung eines Lehrers der englischen Sprache zu verwendenden Zinsen, aber nicht bei denjenigen Zinsen, welche den Lehrern als „Gehaltszulage“ — und zwar für jeden einzelnen eine bestimmt festgesetzte Summe — verabreicht werden sollten. Hier hätte der Stifter den Lehrern eine Wohltat erweisen wollen und nicht dem Gymnasium. Der Wortlaut der Stiftung müsste so aufgefasst werden, und gewiss hätte sich der Stifter noch deutlicher ausgedrückt, wenn er eine Ahnung davon hätte haben können, dass dereinst einmal seine Gelder Gefahr laufen würden, von dem Staatsfiskus als willkommene Beute eingesackt zu werden. Diese Manipulationen des Fiskus seien im übrigen sehr lehrreich für solche Leute, welche derartige Stiftungen zu machen beabsichtigten, damit sie sich vorsehen, dass ihren Geldern nicht das Gleiche widerfährt.“

Demgemäss stellte der Berichterstatter den Antrag: Die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen in der Richtung, dass die Zinsen des Stiftungskapitals von 15 000 Talern im Sinne des Stifters zu Gunsten des Elbinger Lehrerkollegiums verwendet werden.

Durch diese Fassung wurde auch dem Umstande Rechnung getragen, dass etwaige dienstliche Bedenken einer Erhöhung der Normalgehaltsbezüge entgegenstünden. Trotz der Ausführungen der Kommissare des Herrn Kultusministers und des Herrn Finanzministers waren sämtliche Mitglieder bis auf zwei der Ansicht des Referenten. Man müsse den Willen des Stifters zu erforschen suchen, der unzweifelhaft bezüglich der Gehaltszulagen den Lehrern, und nicht dem Gymnasium als solchem, eine Wohltat hätte erweisen wollen. Es würde aber genügen, wenn die Stiftungsgelder wenigstens dem Lehrerkollegium auf irgend eine Weise zu gute kämen, keinesfalls aber dürfte der Fiskus aus der Stiftung einen Vorteil ziehen, da dies dem Willen

des Stifters widersprechen würde. Hierauf wurde der Antrag des Referenten mit allen gegen eine Stimme angenommen. Die Kommission\*) bestand aus folgenden Herren: Dr. Kropatschek, Vorsitzender, von Heimburg (Berichterst.), Dr. Arendt (Mannsfeld), Dasbach, Dr. Dittrich (Braunsberg), Ernst, Dr. Goebel, Hackenberg, Dr. Iderhoff, Kirsch (Düsseldorf), von Knapp, Kopsch, Freiherr von Plettenburg-Mehrum, Rudolf, Schaffner, Schall, Scholz (Bolkenhain), Sittart, Stychel, Vorster, Dr. Wolff-Gorki.

In der 83. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 16. Juni 1900 verteidigte der Kommissar des Herrn Kultusministers, Gerichtsassessor Tilmann, und der des Herrn Finanzministers, Wirkl. Geheimer Oberfinanzrat Dr. Germar, den Standpunkt der Regierung. Der erstere führte aus, dass die von der Regierung vertretene Auslegung des Willens des Stifters die richtige sei, und diese gehe dahin, dass der Stifter lediglich beabsichtigt habe, die Lehrer in ihren damaligen Bezügen zu verbessern; demgemäss stehe das Verfahren, das die Staatsregierung bei Aufbesserung der Gehälter der Lehrer des Gymnasiums in Elbing eingeschlagen habe — nämlich die Anteile aus der Stiftung in die normalmässigen Gehälter einzurechnen — nicht im Widerspruch mit dem Willen des Stifters. Der zweite Regierungskommissar erklärte, dass bei der Verstaatlichung des Elbinger Gymnasiums verfahren sei wie bei jeder andern Anstalt; „in jedem Falle müsse die Regierung feststellen, welche eigenen Einnahmen die Anstalt aus Vermögen und irgend welchen sonstigen Rechtstiteln habe; das sei auch in dem Elbinger Falle geschehen, und es habe eine Vereinbarung mit dem Kuratorium der Stiftung dahin stattgefunden, dass nach wie vor der Verstaatlichung aus der Stiftung für die Besoldung der Lehrer weiter die in dem Testamente bestimmte Zahlung geleistet werden solle. Wenn demnach klar gestellt sei, dass das Bestehen dieser Berechtigung von Bedeutung für die Verstaatlichung der höheren Unterrichtsanstalt in Elbing gewesen sei, so geschehe dem Willen des Stifters fortdauernd von diesem Zeitpunkt ab in der Weise Genüge, dass jene Stiftung zum Besten des Gymnasiums wirksam bleibe; denn seit dieser Zeit hätten die Lehrer des Elbinger Gymnasiums den grossen Vorzug gehabt, dass immer, wenn normalmässige höhere Besoldungen für Lehrer an Staatsanstalten durchgeführt seien, die Lehrer in Elbing die danach zu gewährenden Zulagen von vornherein in voller Höhe bezogen hätten, während viele Lehrer an nicht staatlichen Anstalten darauf lange Jahre hätten warten müssen, wie dies auch namentlich noch nach der Besoldungsaufbesserung im Jahre 1872 in sehr ausgedehntem Masse der Fall gewesen sei, . . . so meine ich, ist es auch in der Tat eine zu weit gehende Forderung, dass die Regierung jetzt dennoch erklären soll, seit 40 Jahren sei zu Unrecht bei der Verwaltung des Gymnasiums in Elbing verfahren.“\*) Er beantragte, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Diese Ausführungen fanden bei dem Hause nicht Beifall. Selbst der Abgeordnete Kirsch-Düsseldorf, der schon in der Unterrichtskommission seinen von der grossen Majorität abweichenden Standpunkt dargelegt hatte und nun auch in der Plenarsitzung die „schweren juristischen Bedenken“

\*) Haus der Abgeordneten 19. Legislaturperiode II. Session 1900, Nr. 230. Sechster Petitionsbericht der Kommission für das Unterrichtswesen. 9. Juni 1900.

\*\*) Die Notlage Elbings zur Zeit der Verstaatlichung ist aus meiner Beilage zum Jahresbericht 1899 „Zur Geschichte des Königlichen Gymnasiums in Elbiug I“ zu ersehen; vgl. besonders auch S. 9 ff. Zu beachten ist, dass es niemals eine Pott-Cowle-Stiftung ausschliesslich für das Gymnasium gegeben hat, sondern nur eine allgemeine, die aus den nicht zu teilenden Fonds den vielfachen Bestimmungen des Erblassers gerecht werden sollte. Auch ist damals der Antrag gestellt worden, die Regierung solle auf die Zahlung der Beiträge der Stiftung zum Gymnasium verzichten oder, wenn das nicht möglich sein sollte, „das was der Staat dadurch gewinnt, der Stadt durch Überweisung eines gleich hohen Fonds zu anderweitigen höheren Schulzwecken zu gute kommen zu lassen.“ Jedoch die Verhältnisse nötigten die Stadtvertretung die Bedingungen der Staatsregierung anzunehmen und sich, — wie die letztere forderte — „aller Reklamationen zu begeben.“ (S. 11.)

betonte und nicht eine Berücksichtigung der Petition wünschte, wollte diese der Regierung doch wenigstens zur Erwägung überwiesen sehen. Mit besonderer Wärme sprachen für die Petenten die Abgeordneten Pastor Schall, Dr. Freiherr von Heeremann, Schaffner und Dr. Goebel. Der erstgenannte meinte: „ich würde das an sich auch nicht für so aussergewöhnlich halten, wenn an dieser oder jener Anstalt auf Grund einer besonderen Stiftung die betreffenden Lehrer besonders günstig gestellt werden; wir haben das ja z. B. bei manchen geistlichen Stellen in einer ähnlichen Weise. — — Aber, meine Herren, es erscheint mir ganz unerhört und völlig unzulässig, dass der Fiskus, der sich hier wieder so recht in seiner Natur zeigt, ganz so wie wir ihn im Lande aus vielen andern Fällen kennen, ohne weiteres seine unersättliche Hand selbst auf eine solche Stiftung legt, die nach meiner festen Überzeugung von dem Stifter in ganz anderem Sinne und in ganz anderer Absicht gemacht worden ist.“ Diese „Fiskalität des Fiskus“ wurde von den andern oben genannten Abgeordneten gleichfalls gemissbilligt, und die Vertreter der Staatsregierung vermochten trotz der Unterstützung durch die Abgeordneten Kirsch, Dr. Friedberg und Graf zu Limburg-Stirum das Haus nicht zu überzeugen, dass „im Sinne des Stifters verfahren sei.“ Dies wurde noch besonders kräftig in dem Schlusswort des Berichterstatters von Heimburg hervorgehoben: „... Wir müssen nun das doch zugeben, wenn heute der verstorbene Stifter unter uns wäre, und wir fragten ihn, was soll mit Deinem Gelde geschehen? Dann würde er uns sagen: Beileibe habe ich nicht gewollt, dass diese Gelder aus der Stiftung benutzt werden, damit der Fiskus Ersparungen an seinen von ihm ausgesetzten Normalgehältern macht.“ Auch das Hauptmoment in den juristischen Entscheidungen\*) würdigte er: „Nur noch zwei Worte über die letztinstanzlichen Entscheidungen, über die juristische Auffassung der Sache. Da heisst es immer: Kein Mensch kann den Fiskus zwingen, die Normalgehälter so und so festzusetzen. Deshalb sind alle Prozesse gescheitert. Das Reichsgericht sagt sogar in seiner Entscheidung selber: ob es nun billig ist, ist eine andere Frage, aber niemandem steht das Recht zu, auf gerichtlichem Wege zu verlangen, dass die Normalgehälter auf eine gewisse Höhe gebracht werden.“

Zwei Anträge lagen vor, der des Abgeordneten Kirsch, die Petition zur Erwägung zu überweisen, und der Antrag der Kommission, die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen.

Gegenüber der Ansicht des Präsidenten von Kröcher, zuerst über den Abänderungsantrag abstimmen zu lassen, erklärte sich der Abgeordneter Ehlers-Danzig für das umgekehrte Verfahren, zunächst über den weitergehenden Antrag der Kommission abstimmen zu lassen und beseitigte so die Gefahr, dass beide Anträge abgelehnt würden. So brachte denn der Präsident den Antrag der Kommission zur Abstimmung\*\*); er wurde von der Mehrheit angenommen. Damit war der Antrag Kirsch erledigt.

Dem Willen des Hauses der Abgeordneten wurde Rechnung getragen. Zwar erklärte der Herr Kultusminister\*\*\*) unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 8. Januar 1879 und 15. Juni 1895 †) „dass das von der Staatsregierung beobachtete Verfahren den massgebenden Bestimmungen entspreche und mit dem Willen des Stifters

\*) Siehe oben Seite 3.

\*\*\*) S. 4.

\*\*\*)) Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Danzig, 20. November 1900.

†) Berlin 8. Januar 1879. Auf das Gesuch vom 17. v. M. betreffend die Gewährung von Gehaltszulagen an die Lehrer des Gymnasiums daselbst, eröffne ich dem Kuratorium der Pott- und Cowleschen Stiftung, dass, abgesehen von der mangelnden Legitimation derselben zu dem in dem Gesuche gestellten Antrage, auch die für letztern geltend gemachten Gründe nicht als zutreffend angesehen werden können. Die Absicht des Stifters ist dahin gegangen, den Lehrern eine Zulage zu den ihnen zur Zeit der Errichtung der Stiftung zustehenden Gehältern zu gewähren und wird

nicht im Widerspruche stehe; die bisherige Verwendung der Stiftungsbezüge müsse daher nach wie vor für gerechtfertigt erachtet werden und die von dem Kuratorium in erster Linie beantragte Auszahlung der Stiftungsbezüge an die beteiligten Lehrer als Zulagen zu dem normaletatmässigen Gehalt sei hiernach nicht angängig. Indessen erklärte er, „er würde mit Rücksicht auf den von der Landesvertretung geäusserten Wunsch im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister geneigt sein, der Frage näher zu treten, ob es sich ermöglichen lasse, eine Verwendung der Zinsen des Stiftungskapitals von 15000 Talern zu Gunsten des Elbinger Lehrerkollegiums in anderer Form herbeizuführen. Als eine angemessene Verwendung würde die Leistung der fraglichen Bezüge an eine neu zu gründende Hilfskasse zur Unterstützung von Lehrern und Beamten der Anstalt in Frage kommen.“ Das Lehrerkollegium sollte zu dem Zwecke über die Annahme eines beigefügten Entwurfs der Satzungen einer solchen Hilfskasse beraten. Aber weder das Lehrerkollegium noch das Kuratorium der Pott-Cowleschen Stiftung, das zu einer vertraulichen Besprechung mit dem Direktor des Gymnasiums zusammentrat, konnten sich entschliessen, den Entwurf gutzuheissen. Eine Hilfskasse durch jährliche Beiträge der Lehrer zu begründen erschien nicht angemessen, da ja durch die aus der Stiftung zufliessenden Gelder verhältnismässig reiche Mittel bereits vorhanden waren. Ebenso wenig konnte man sich damit befreunden, dass Zahlungen an die Lehrer nur im Falle besonderer Not erfolgen und auch an ihre Hinterbliebenen nur im Falle der Bedürftigkeit Zuwendungen geschehen sollten. Besonders auch weil das Kuratorium erklärte, auf die vorgelegten Satzungen hin nicht die Zahlungen zu leisten, da sie dem Sinne der Stiftung zu wenig entsprächen, beschloss das Lehrerkollegium einstimmig den Entwurf der Satzungen dahin abzuändern, dass jährliche Beiträge der Lehrer nicht gezahlt werden sollten, und den Zweck der Hilfskasse zu erweitern, so dass auch Beihilfen zu Studienzwecken und zur standesgemässen Erziehung ihrer Kinder dem Direktor und den festangestellten Lehrern des Gymnasiums und der Vorschule gewährt werden sollten. Diese Beschlüsse erklärte der Herr Minister für unannehmbar und sandte als Kommissar Herrn Gerichtsassessor Tilmann zu einer mündlichen Verhandlung, an der auch der Herr Geheime Regierungsrat Dr. Matthias vom Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten teilnahm. Ueber diese Verhandlung wurde folgendes Protokoll aufgenommen. Verhandelt Elbing 26. April 1901. An-

durch das in Anwendung gebrachte Verfahren nicht alteriert. Zur Abänderung desselben liegt augenblicklich um so weniger Veranlassung vor, als es bereits Gegenstand eines von dem Lehrerkollegium gegen das Königliche Provinzialschulkollegium angestellten Prozesses geworden ist und die richterliche Entscheidung jedenfalls abgewartet werden muss. — Berlin 15. Juni 1895. Auf das Gesuch vom 6. Mai d. J. betreffend Zahlung von Gehaltszulagen an Lehrer des Königlichen Gymnasiums in Elbing aus der Pott-Cowleschen Stiftung ohne Anrechnung auf den Normaletat, erwidere ich dem Kuratorium bei Rückgabe der Anlage, dass die Angelegenheit bereits bei Gelegenheit der Einführung des Normalbesoldungsetats von 1872 den Gegenstand eingehender Erwägung gebildet hat. Es ist jedoch damals von der Staatsregierung die Kürzung des Normalgehalts um die gedachten Zulagen für gerechtfertigt erachtet und hieran gegenüber den Vorstellungen der beteiligten Lehrer und des Stiftungskuratoriums festgehalten worden. — Vergl. Erlass an das Stiftungskuratorium vom 8. Januar 1879. — Ferner hat in dem von Lehrern des Gymnasiums zu Elbing wegen Zahlung des Normalgehalts ohne Anrechnung der Stiftungsbezüge erhobenen Prozesse das Oberlandesgericht zu Marienwerder durch Urteil vom 13. Dezember 1879 nicht nur die Klage abgewiesen, sondern auch anerkannt, dass die Pott-Cowlesche Stiftung nach der Stiftungsurkunde nicht sowohl die Zuwendung eines dauernden Beneficiums an die Gymnasiallehrer als vielmehr eine Dotation der Anstalt bezweckt habe. An dem Rechtsverhältnis ist durch Einführung des Normal-Etats vom 4. Mai 1892 nichts geändert. Es muss deshalb auch in Zukunft dabei sein Bewenden behalten, dass die Einkünfte, welche der Direktor und die Lehrer des Gymnasiums zu Elbing aus der Pott-Cowleschen Stiftung beziehen, denselben auf die ihnen nach dem Normaletat zustehenden Besoldungen angerechnet werden. Einer anderen Verwendung der Stiftungsgelder zum Besten des Gymnasiums kann nach Lage der Sache nicht zugestimmt werden. (Ergänzung zu S. 14 bis 17 der Beilage zum Jahresbericht 1898).

wesend: von Seiten des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten der Geheime Regierungsrat Dr. Matthias, der Gerichtsassessor Tilmann, von Seiten des Provinzial-Schulkollegiums in Danzig der Justitiar und Verwaltungsrat Regierungsrat v. Steinrück, für die Stadt Elbing der Oberbürgermeister Elditt und Syndikus Bürgermeister Sausse, für das Kuratorium der Pott- und Cowle-Stiftung\*) die Kuratoriumsmitglieder Rentier Breitenfeld und der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Reimer, für das Gymnasium in Elbing der Gymnasialdirektor Gronau. Die Erschienenen erklärten sich damit einverstanden, dass Seiner Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen p. Angelegenheiten für die anderweite Verwendung der von der Pott- und Cowle-Stiftung an die Lehrer des Gymnasiums zu zahlenden Gehaltszulagen in Höhe der Zinsen von 45000 M. Vorschläge auf folgender Grundlage unterbreitet werden.

1. Die Verwendung dieser Gelder erfolgt künftig zu folgenden Zwecken: a) zu Unterstützungen an den Direktor und die festangestellten Lehrer des Gymnasiums in Elbing sowie an deren Hinterbliebene im Falle der Bedürftigkeit. b.) zu Unterstützungen an pensionierte Direktoren und festangestellte Lehrer des Gymnasiums in Elbing sowie an deren Hinterbliebene im Falle der Bedürftigkeit, c) zu Beihilfen\*\*) zu Studienzwecken und zur standesgemässen Erziehung der Kinder an den Direktor und die festangestellten Lehrer des Gymnasiums in Elbing, d) ausnahmsweise, in Fällen besonderer Not zu Unterstützungen an aktive oder pensionierte Beamte der Anstalt, an nicht festangestellte Lehrer derselben so wie an solche aktive oder pensionierte Lehrer, die an eine andere Anstalt übergetreten sind und an die Hinterbliebenen dieser Personen. 2. Die Bewilligung von Unterstützungen und Beihilfen erfolgt durch das Kuratorium der Pott- und Cowleschen Stiftung auf Vorschlag des Direktors des Gymnasiums in Elbing und eines von den festangestellten Lehrern alljährlich zu wählenden Vertreters. Die Wiederwahl ist zulässig. 3. Die in einem Rechnungsjahre nicht verwendeten Beträge sind in das folgende Jahr zu übertragen und können in diesem Jahr verwendet werden.

gez. Matthias. Elditt. A. Reimer. Gronau. Sausse. v. Steinrück.  
Hugo Breitenfeld. Tilmann.

Da sich aus der mündlichen Verhandlung sowie aus den früheren Entschieden des Herrn Ministers ergab, dass die Zahlung der Stiftungsbezüge an die Lehrer der Anstalt ohne Schmälerung der normalletatsmässigen Gehälter unter keinen Umständen die Zustimmung des Herrn Ministers finden würde, musste die Hinzufügung der unter 1 b, c d verzeichneten Zwecke der Geldverwendung, die auf meinen Vorschlag von dem Lehrerkollegium bereits in die revidierten Satzungen der geplanten Hilfskasse eingestellt waren, und ihre Aufnahme in das Verhandlungsprotokoll als das höchste Mass des Erreichbaren angesehen werden. Jedenfalls ist jetzt die Möglichkeit gegeben, die Zinsen des Stiftungskapitals von 15000 Talern im Sinne des Stifters zu Gunsten des Lehrerkollegiums zu verwenden. Mit diesem Ergebnis zufrieden zu sein ist alle Ursache vorhanden, zumal es unter den heutigen Verhältnissen ganz unmöglich wäre, in dem Lehrerkollegium „die drei Oberlehrer“

\*) Stadtrat Wernick war durch Krankheit am Erscheinen verhindert.

\*\*) Ein Komma, das ich bereits in mehreren Abschriften der Verhandlung an dieser Stelle gefunden habe, ist irrtümlicherweise hinzugefügt.

und „die vier Unterlehrer“ ausfindig zu machen, an die bei wörtlicher Erfüllung der Testamentsvorschriften die Zuschüsse zu zahlen wären.

Der Inhalt der obigen Verhandlung wurde von dem Herrn Minister gebilligt. Daher werden laut Etat des Gymnasiums 1902/04 die Zinsen aus der Pott-Cowle-Kasse von 2137,50 M. nicht mehr zur Auszahlung von Gehaltsteilen an die Lehrer verwandt, sondern sie sollen zu den oben unter a—d angegebenen Zwecken gebraucht werden. So sind nunmehr der Direktor und die Lehrer des Elbinger Gymnasiums der unbequemen und wenig würdigen Pflicht enthoben, einen kleinen Bruchteil ihres Gehalts gegen besondere Quittung aus der Pott-Cowleschen Benefizienkasse im drängenden Kreise der Wohltatenempfänger sich abzuholen; sie haben am 1. April 1902 zum erstenmal seit der Verstaatlichung des Gymnasiums (1. Januar 1847), wie die Lehrer anderer staatlichen höheren Lehranstalten, ihr volles Gehalt aus der Kgl. Gymnasialkasse erhalten.

Die Durchführung der Abmachungen, d. h. die geänderte Verwendung der Bezüge aus der Pott-Cowle-Stiftung, setzt eine Änderung des § 32 des Stiftungstatuts vom 8. Mai 1828 voraus. Die darüber angeknüpften Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Hoffentlich bin ich im nächsten Jahresbericht auch über die glückliche Erledigung der letzten Formalien zu berichten in der angenehmen Lage.

Dem Kuratorium aber der Pott-Cowleschen Stiftung, dessen Vorsitz inzwischen von Herrn Stadtältesten A. Wernick auf Herrn Stadtrat Ziegler übergegangen ist, spreche ich im Namen des Lehrerkollegiums meinen wärmsten Dank für die weder durch die Misserfolge noch durch die Kosten erschütterte Tatkraft aus, mit der es die Sache der Stiftung und zugleich des Lehrerkollegs vertreten und zu einem alle billig denkenden Beurteiler befriedigenden Abschluss geführt hat.

